

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.117.746

Wien, am 11. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Februar 2022 unter der Nr. **9739/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Daten zu Dublinverfahren 2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Statistiken des Jahres 2021 um vorläufige Zahlen handelt und es im Zuge von Datenrevisionen zu geringfügigen Änderungen kommen kann.

Zur Frage 1:

- *Wie viele Aufnahmegesuche an Österreich (take-charge requests) wurden im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 insgesamt gestellt?*

Im Jahr 2021 gab es 198 Aufnahmegesuche an Österreich (take charge requests).

Zur Frage 1a:

- *Bitte um Angabe der Anzahl der Aufnahmeanfragen je ansuchendes Land (Land, Anzahl der Aufnahmegesuche).*

Mitgliedstaat	Aufnahmegesuche
Griechenland	62
Deutschland	43
Frankreich	39
Niederlande	18
Irland	8
Polen	7
Norwegen	4
Schweiz	4
Bulgarien	3
Schweden	3
Zypern	3
Belgien	1
Rumänien	1
Italien	1
Kroatien	1
Gesamt	198

Zur Frage 1b:

- Bitte um Angabe der Anzahl der Aufnahmeanfragen an Österreich nach den Übernahmekriterien (jeweils Art 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17 (2) Dublin III-VO).

Rechtsgrundlage	Aufnahmegesuche
DB III: AN Art 11	39
DB III: AN Art 8	35
DB III: AN Art 9	33
DB III: AN Art 17 (2)	25
DB III: AN Art 13 (1)	24
DB III: AN Art 12 (4)	15
DB III: AN Art 10	11
DB III: AN Art 13 (2)	8
DB III: AN Art 12 (2)	5
DB III: AN Art 12 (1)	3
Gesamt	198

Zur Frage 2:

- Wie viele Wiederaufnahmegesuche an Österreich wurden im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 insgesamt gestellt?

Im Jahr 2021 gab es 7.853 Wiederaufnahmegesuche an Österreich.

Zur Frage 2a:

- Bitte um Angabe der Anzahl der Wiederaufnahmegesuche je ansuchendes Land (Land, Anzahl der Wiederaufnahmegesuche).

Mitgliedstaat	Wiederaufnahmegesuche
Frankreich	3.598
Deutschland	2.107
Belgien	754
Italien	476
Schweiz	426
Niederlande	198
Irland	87
Schweden	55
Dänemark	24
Norwegen	17
Bulgarien	16
Tschechische Republik	15
Portugal	14
Slowenien	9
Polen	7
Finnland	7
Liechtenstein	7
Ungarn	6
Slowakei	6
Griechenland	5
Kroatien	5
Rumänien	4
Luxemburg	4
Zypern	3
Spanien	2
Island	1
Gesamt	7.853

Zur Frage 2b:

- Bitte um Angabe der Wiederaufnahmegesuche nach den Übernahmekriterien (Art 18(1)(b), 18(1)(c), 18(1)(d), 20(5) Dublin III-VO 604/2013).

Rechtsgrundlage	Wiederaufnahmegesuche
DB III: WAN Art 18 (1) (b)	7.348
DB III: WAN Art 18 (1) (d)	446
DB III: WAN Art 20 (5)	29
DB III: WAN Art 18 (1) (a)	24

DB III: WAN Art 18 (1) (c)	4
DB III: Mitteilung Art 20 (3)	2
Gesamt	7.853

Zur Frage 3:

- Wie viele Dublin-Transfers nach Österreich aus anderen Vertragsstaaten gab es im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021? Bitte um Auflistung nach Entsendeland und Monat der Überstellung.

Mitgliedstaat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Deutschland	9	18	33	17	28	38	23	40	20	40	39	29	334
Frankreich	4	5	9	3	6	3	21	9	12	18	28	10	128
Schweiz	6	1	6	6	10	9	6	8	3	13	13	9	90
Griechenland				27	2		12	4				3	48
Niederlande	3		3	2	2	4	5	2	2	3	2		28
Schweden				3	1	2	1	1	1	3	3		15
Belgien	1	1	2	2	1	2				2	1		12
Tschechische Republik									1	1	2	3	7
Norwegen	1	1			1				1	1		2	7
Liechtenstein		1			1			1		1			4
Dänemark					1		1				2		4
Ungarn				1		1		1					3
Bulgarien									1	1			2
Zypern										1		1	2
Slowakei		1				1							2
Rumänien				1									1
Finnland	1												1
Italien		1											1
Portugal												1	1
Luxemburg	1												1
Gesamt	26	29	53	62	53	60	69	66	41	84	90	58	691

Zur Frage 4:

- Können Sie den vorgesehenen Prozess ab Eintreffen der Dublin-Rückkehrer per Flugzeug und Bus schildern? Wo erfolgen grundsätzlich die Übernahme und die erste Unterbringung? Wie erfolgt die Handhabung der Quarantäne? Besteht die Möglichkeit des Freitesten? Binnen welcher Zeit erfolgt die Ersteinvernahme? Ist ein Zugang zur Rechtsberatung möglich?

Grundsätzlich erfolgt eine Absprache zwischen dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH), in welche Bundesbetreuungseinrichtung der bzw. die Fremde überstellt und

aufgenommen werden wird. Die Überstellung erfolgt durch die zuständige Landespolizeidirektion.

Die Schutzmaßnahmen betreffend Neuaufnahmen sind in Abstimmung mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und analog zur jeweils geltenden Rechtslage erstellt und werden sämtliche Maßnahmen einer laufenden Evaluierung unterzogen. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7751/J vom 3. September 2021/7613/AB XXVII. GP/ verwiesen werden.

Innerhalb welcher Zeit ein Fremder einvernommen wird, hängt stets vom Einzelfall ab und lässt sich nicht pauschal beantworten. Grundsätzlich ist ein Asylwerber vom BFA, soweit er dazu fähig ist, zumindest einmal im Zulassungsverfahren und – soweit nicht bereits im Zulassungsverfahren über den Antrag entschieden wird – zumindest einmal nach Zulassung des Verfahrens einzuvernehmen. Eine Einvernahme kann unterbleiben, wenn dem Asylwerber ein faktischer Abschiebeschutz nicht zukommt oder das Verfahren zugelassen wird.

Ein Anspruch auf Rechtsberatung einer asylwerbenden Person besteht im Zulassungsverfahren dann, wenn beabsichtigt wird, innerhalb von 72 Stunden ab Ausfolgung einer Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 3-6 AsylG 2005 eine Einvernahme zur Wahrung des Parteienghört durchzuführen. Im Übrigen kann einem Fremden gemäß § 49 Abs. 1 und 2 BFA-VG sowie § 2 Abs. 1 Z 2 lit a BBU-G sogenannte offene Rechtsberatung durch die BBU GmbH angeboten werden. Diese umfasst eine allgemeine Beratung und betrifft den gesamten Zuständigkeitsbereich des BFA, sie betrifft also insbesondere Asylverfahren, fremdenrechtliche Verfahren (inklusive Pass-/Duldungsverfahren) und Aufenthaltstitelverfahren.

Zur Frage 5:

- *In wie vielen Fällen von Dublin-Rückkehrern wurden die Betroffenen in Schubhaft genommen?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 6:

- *In wie vielen Fällen wurde die Ermessensklausel gemäß Art 17 Dublin-III VO (Souveränitätsklausel) angewandt? Bitte um Auflistung nach anfragenden Land und Herkunftsland der Betroffenen und Information ob der Transfer bereits durchgeführt worden ist.*

Im Jahr 2021 wurde in vier Fällen die Ermessensklausel gem. Art 17 Dublin-III-VO angewandt. Bei den Herkunftsstaaten handelt es sich um Irak (zwei Mal), Marokko und Nigeria.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Somit befinden sich Personen, bei denen die Ermessensklausel zur Anwendung kommt, bereits in Österreich. Bei den Mitgliedstaaten handelt es sich um Deutschland und Belgien.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Aufnahmegesuche (take-charge requests) hat Österreich im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 an andere Vertragsstaaten gestellt?*

Im Jahr 2021 gab es 727 Aufnahmegesuche Österreichs (take charge requests).

Zur Frage 7a:

- *Bitte um Angabe der Anzahl der Aufnahmeanfragen je angesuchtes Aufnahmeland (Land, Anzahl der Aufnahmegesuche).*

Mitgliedstaat	Aufnahmegesuche
Italien	217
Rumänien	115
Deutschland	85
Kroatien	72
Spanien	44
Ungarn	28
Polen	22
Frankreich	20
Slowakei	19
Schweiz	14
Schweden	14
Tschechische Republik	12
Zypern	11
Bulgarien	9
Niederlande	9
Portugal	7
Estland	6
Litauen	5

Norwegen	4
Lettland	4
Belgien	3
Malta	3
Slowenien	2
Dänemark	1
Luxemburg	1
Gesamt	727

Zur Frage 7b:

- Bitte um Angabe der Anzahl der Aufnahmeanfragen Österreichs nach den Übernahmekriterien (jeweils Art 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17 (2) Dublin III-VO).

Rechtsgrundlage	Aufnahmegesuche
DB III: AN Art 13(1)	371
DB III: AN Art 12 (2)	81
DB III: AN Art 12 (4)	76
DB III: AN Art 12 (1)	57
DB III: AN Art 13 (2)	40
DB III: AN Art 8	32
DB III: AN Art 10	26
DB III: AN Art 9	19
DB III: AN Art 17 (2)	18
DB III: AN Art 11	5
DB III: AN Art 12 (3)	1
DB III: AN Art 14 (1)	1
Gesamt	727

Zur Frage 8:

- Wie viele Wiederaufnahmegesuche hat Österreich im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 an andere Vertragsstaaten gestellt?

Im Jahr 2021 gab es 6.083 Wiederaufnahmegesuche Österreichs.

Zur Frage 8a:

- Bitte um Angabe der Anzahl der Wiederaufnahmegesuche je angesuchtes Aufnahmeland (Land, Anzahl der Wiederaufnahmegesuche).

Mitgliedstaat	Wiederaufnahmegesuche
Bulgarien	2.322
Rumänien	1.711

Deutschland	740
Italien	404
Frankreich	188
Slowakei	132
Niederlande	104
Schweiz	92
Kroatien	85
Schweden	56
Slowenien	49
Belgien	43
Spanien	34
Zypern	22
Dänemark	21
Polen	15
Tschechische Republik	13
Finnland	9
Ungarn	7
Griechenland	7
Lettland	6
Luxemburg	6
Norwegen	5
Portugal	4
Malta	4
Litauen	3
Island	1
Gesamt	6.083

Zur Frage 8b:

- Bitte um Angabe der Wiederaufnahmegesuche nach den Übernahmekriterien (Art 18(1)(b), 18(1)(c), 18(1)(d), 20(5) Dublin III-VO 604/2013).

Rechtsgrundlage	Wiederaufnahmegesuche
DB III: WAN Art 18 (1) (b)	5.522
DB III: WAN Art 18 (1) (d)	535
Sonstige RGL	10
DB III: WAN Art 18 (1) (c)	7
DB III: Mitteilung Art 20 (3)	5
DB III: Art 25 (2)	2
DB III: Art 23 (3)	1
DB III: Art 29 (2)	1
Gesamt	6.083

Zur Frage 9:

- *Wie viele Dublin-Transfers in andere Vertragsstaaten wurden im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 durchgeführt? Bitte um Auflistung nach (Wieder-)Aufnahmeland und Monat des Transfers.*

Mitgliedstaat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Deutschland	20	30	28	16	25	18	27	29	16	23	17	19	268
Italien	11	17	19	16	15	12	7	4	9	20	13	13	156
Rumänien	12	8	8	21	13	18	15	28	10		6	5	144
Frankreich	1	1	4	5	7	3	1	5	4	4	4	1	40
Niederlande		2		2	2		4	5	12		1	1	29
Spanien	3		3		2	6	2	1	1	3	3	3	27
Schweiz		3	2	2	1	5	4		2	4	1		24
Slowakei		1		1	3	6		2	1	3	2	3	22
Slowenien				1				3			8	8	20
Schweden		1	3	1		3	3	1	1	1	2	1	17
Belgien	1	3		1	1	2	3		2			2	15
Polen	3	2		1	1			1	2	1		1	12
Bulgarien								2		5		5	12
Litauen										2		6	8
Tschechische Republik	2			1		2	1		1				7
Kroatien						1		2		2		2	7
Luxemburg								5					5
Finnland						1					2	1	4
Dänemark			4										4
Portugal				2									2
Norwegen			1	1									2
Malta									1	1			2
Lettland									1				1
Gesamt	53	68	72	71	70	77	67	88	63	69	59	71	828

Zur Frage 10:

- *In welche Länder, die Mitglied des Dublin-Übereinkommens sind, gab es 2021 keine Überstellungen und warum nicht?*

2021 fanden in folgenden Ländern, für die die Dublin-III-VO anwendbar ist, keine Überstellungen statt: Estland, Griechenland, Island, Ungarn und Zypern. Estland und Island haben ein sehr geringes Fallvolumen zu verzeichnen. Aufgrund des EGMR-Urteils vom 21.2.2011, 30696/09 (M.S.S. gg. Belgien und Griechenland) führt Österreich keine Überstellungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin-III-VO durch. Seit Inkrafttreten des ungarischen Gesetzes zur Ausrufung einer Krisensituation (28.3.2017, 00.00 Uhr) führt das BFA nach Ungarn keine Dublin Überstellungen mehr durch. Zypern akzeptiert seit Beginn der Covid-19 Pandemie keine Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-VO.

Zur Frage 11:

- *Hat Österreich den Umstand, dass Überstellungen in gewissen Dublin-Unterzeichnerstaaten nicht funktionieren, auf EU-Ebene thematisiert?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form, mit wem, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Vollzug der Dublin-III-Verordnung ist seit Jahren Gegenstand von Diskussionen in den einschlägigen Gremien auf europäischer Ebene, wie dem Dublin Netzwerk von EASO bzw. der jetzigen Asylagentur, dem Strategischen Ausschuss für Einwanderung, Grenzen und Asyl (SCIFA), oder dem Rat der Innenminister. Eine Auflistung aller Gespräche zu diesem Thema ist aus Ressourcengründen nicht möglich. Es obliegt der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge, den Vollzug von EU Sekundärrecht, wie der Dublin-III-Verordnung sicherzustellen. Mein Ressort unterstützt jedenfalls alle Initiativen, die dazu beitragen, dass es zu einer Effizienzsteigerung des Dublin Vollzugs in allen Mitgliedstaaten kommt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie lange war im Jahr 2021 die durchschnittliche Verfahrensdauer von Dublin-Verfahren vom Zeitpunkt des Gesuchs bis zur Durchführung des effektiven Transfers in das verantwortliche (Wieder-)Aufnahmeland?*
- *Wie lange war im Jahr 2021 die durchschnittliche Verfahrensdauer von Dublin-Verfahren vom Zeitpunkt der mitgeteilten Verantwortungsübernahme durch das angesuchte Land bis zur Durchführung des effektiven Transfers in das verantwortliche (Wieder-)Aufnahmeland?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 14:

- *In den Infografiken des BFA ist die durchschnittliche Verfahrensdauer angeführt (siehe: https://www.bfa.gv.at/403/files/BFA_Jahresbilanz_2020.pdf). Falls hier keine entsprechenden Statistiken geführt werden: Warum ist die durchschnittliche Verfahrensdauer erhebbar, nicht aber jene der Dublinverfahren? Sind Dublinverfahren in der durchschnittlichen Verfahrensdauer von 3,9 Monaten (2020) berücksichtigt? Welche Verfahren sind in der durchschnittlichen Verfahrensdauer miteinberechnet (z.B. auch Verfahren zur Verlängerung des subsidiären Schutz, Familienverfahren)?*

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 29 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4865/J vom 13. Jänner 2021 (4887/AB XXVII. GP) angemerkt, gelten als Bemessungsgrundlage für

die durchschnittliche Verfahrensdauer alle Verfahren mit einer Asylantragstellung ab 1. Juni 2018. Dublinverfahren (Entscheidungen gemäß § 5 AsylG 2005) sind bei der Messung dieser Verfahrensdauer berücksichtigt. Die Dauer des Dublinverfahrens ist somit in dieser Zeitspanne enthalten, wird jedoch nicht explizit gemessen. Weitere für die Messung der Verfahrensdauer herangezogene Entscheidungen sind (positive bzw. negative) Asylbescheide gemäß § 3 AsylG 2005, Bescheide betreffend subsidiären Schutz gemäß § 8 AsylG 2005, Bescheide betreffend Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 55-57 AsylG 2005, Zurückweisungsbescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4 AsylG 2005, wegen Schutz im EWR/Schweiz gemäß § 4a AsylG 2005 bzw. wegen entschiedener Sache gemäß § 68 AVG.

Gerhard Karner

